

Satzung des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

ursprünglich beschlossen von der Delegiertenversammlung des LV Pferdesport Sachsen am 03. August 1990 (eingetragen im Vereinsregister Nr. I/760 am 13.11.1990) geändert am 22.4.1995, 5.4.1997, 7.4.2001, 22.3.2003, 24.3.2007 und zuletzt geändert von der Delegiertenversammlung am 19.03.2011

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Landesverband Pferdesport Sachsen (im folgenden "LV").
2. Er ist beim Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
3. Der LV hat seinen Sitz in Moritzburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze

1. Der LV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen aus Zuwendungen, Beiträgen, eigenerwirtschafteten Mitteln u.a. sind nur für satzungsmäßige Zwecke, zur Deckung des damit verbundenen Geschäftsaufwandes sowie zur Entwicklung und Förderung des Pferdesportes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der LV versteht sich als Interessenvertreter aller seiner Mitglieder. Er ist verpflichtet, eine auf die Mehrzahl der Pferdesportler orientierte Entwicklung des Pferdesportes zu organisieren bzw. zu fördern.
3. Der LV unterstützt die Erhaltung von Pferden in allen Besitzformen und die Aufgaben des Pferdezuchtverbandes Sachsen- Thüringen e.V.
4. Der LV und seine Mitglieder sehen ihre Aufgabe in der Bewahrung des Pferdes als Kulturgut.
5. Der LV und seine Mitglieder haben in ihrer Gesamtheit die Aufgabe, die speziell auf dem Territorium des Freistaates Sachsen geschaffenen ideellen und materiellen Grundwerte der Arbeit mit dem Pferd im gesellschaftlichen Rahmen zu bewahren und weiterzuentwickeln.
6. Der LV und seine Mitglieder treten für die Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport ein, alle pferdesportlichen Disziplinen sind gleichberechtigt. Durch die Nutzung des Pferdes in allen seinen Formen trägt der Pferdesport zur Leistungsprüfung bei.
7. Der LV und seine Mitglieder sehen ihre Verantwortung in der ständigen Sorge für den pfleglichen Umgang mit dem Pferd im Sinne des Tierschutzes.
8. Der LV und seine Mitglieder organisieren die Ausübung des Pferdesportes, vor allem für Kinder und Jugendliche, in einer Vielzahl von pferdesportlichen Disziplinen und in anderen

Formen des Umgangs mit dem Pferd, sowie ein breitgefächertes Angebot von pferdesportlichen Veranstaltungen und Betätigungsmöglichkeiten für die Bürger.

9. Der LV und seine Mitglieder tragen aktiv zum Schutz der Umwelt, der Natur und zur Landschaftspflege bei.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der LV ist der Spitzenverband für den Pferdesport im Freistaat Sachsen.
2. Der Zweck des LV ist weder auf politische noch auf konfessionelle Ziele gerichtet.
3. Zweck des LV ist die Förderung des Reit- und Fahrsportes sowie Voltigierens als Leistungs-, Wettkampf- und Freizeitsport.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der LV vertritt die Interessen des Pferdesportes gegenüber den staatlichen Einrichtungen des Freistaates Sachsen, insbesondere gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, für Kultus sowie für Wirtschaft und Arbeit.
6. Der LV ist Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und des Landessportbundes Sachsen e.V.
7. Die wesentlichen Aufgaben des LV sind:
 - Vertretung der sächsischen Pferdesportvereine gegenüber der FN
 - Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Sachsen. Vertretung sämtlicher pferdesportlicher Interessen in dessen Gremien
 - Verwaltung der dem LV zugewiesenen Beträge aus staatlichen Sportförderungsmitteln
 - Öffentlichkeitsarbeit für Veranstaltungen auf Landesebene
 - Planung und Förderung von Lehrgängen in den Ausbildungsstätten, die dem LV direkt unterstellt sind
 - Durchführung von Pferdeleistungsschauen und -prüfungen auf Landesebene und Organisation von Landeturnieren sowie Meisterschaften
 - Überwachung von Pferdeleistungsprüfungen, Wettbewerben und Sonderprüfungen im Rahmen der LPO
 - Fortbildung - vor allem der Jugend - im Reiten, Fahren und Voltigieren
 - Vertretung der überregionalen Interessen des allgemeinen Pferdesportes (Breitensport)
 - Mitwirkung bei der Durchführung von Fördermaßnahmen auf dem Gebiet des Reit-, Fahr- und Voltigiersportes und des pferdesportlichen Umweltschutzes.
 - Schulung und Beratung in allen Fragen, die die Pferdehaltung und den Pferdesport betreffen

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Landesverband können als Mitglied angehören:
 - Mitgliedsorganisationen
 - Pferdehaltende Einrichtungen

- Außerordentliche Mitglieder
- Persönliche Mitglieder

2. Mitgliedsorganisationen

2.1. Mitgliedsorganisationen sind die Kreisverbände Pferdesport (KVP)

Sie vertreten die Interessen des Pferdesports in den geografischen Grenzen des jeweiligen Landkreises. Die Struktur wird gebildet aus Vertretern der jeweiligen Vereine und sollte pferdehaltende Einrichtungen, Vereine anderer Reitweisen u.a. des Landkreises mit einschließen. Die KVP sind Mitglied im LV kraft Amtes. Die KVP wählen aus den Reihen der Vereine ihres Landkreises entsprechend § 7.8.2 die Delegierten für die Delegiertenversammlung des LV.

2.2. Mitgliedsorganisationen können Vereine sein, die beim Amtsgericht eingetragen sind und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbracht haben. Dies gilt auch für Reitsportgemeinschaften, soweit sie ebenfalls eingetragene Vereine sind, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbracht haben.

Sektionen oder Abteilungen Pferdesport können dann unter den vorgenannten Bedingungen Mitgliedsorganisation des LV sein, wenn der Sportverband oder -verein, dessen Teil sie sind, ein eingetragener Verein ist, dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Die Mitgliedschaft für die Vereine, Reitsportgemeinschaften und Sektionen oder Abteilungen Pferdesport ist beim Präsidium des LV zu beantragen und wird vom Vorstand des LV bestätigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Nachweis der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht
- Nachweis der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt
- Vorlage der von der jeweiligen Mitgliederversammlung bestätigten Satzung.

Der Antrag ist vom vertretungsberechtigten Organ der Mitgliedsorganisation bei der Geschäftsstelle des LV einzureichen.

3. Pferdehaltende Einrichtungen

sind juristische Personen oder private Einrichtungen, die sich mit der Haltung und Nutzung von Pferden beschäftigen. Die Mitgliedschaft erfolgt über den gesetzlichen Vertreter bzw. Besitzer. Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des LV mit ausdrücklichem Hinweis der Anerkennung der Satzung des LV einschließlich der Regelungen zum Tier- und Umweltschutz zu beantragen und wird vom Vorstand des LV bestätigt.

4. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind andere Organisationen oder Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, die von den Mitgliedsorganisationen nicht oder nicht ausschließlich wahrgenommen werden und die die Satzung des LV Pferdesport Sachsen e.V. anerkennen. Zur Aufnahme ist ein Antrag zu stellen, der vom Vorstand des LV bestätigt wird..

5. Persönliche Mitglieder

Die persönlichen Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des LV durch ihre Mitwirkung im ideellen Bereich fördern.

Hierbei erstreben sie insbesondere:

- die Befolgung der „Ethischen Grundsätze“
- die Sicherung eines artgemäßen Lebensraumes für das Pferd;
- die Wahrung von Toleranz und Fairness in Pferdesport und –haltung;
- die ideelle Werbung für den Pferdesport in allen Disziplinen;
- die Erhaltung und Mitgestaltung der Natur und Umwelt.

6. Mit Aufnahme erhält jedes Mitglied, außer Mitglieder entsprechend Absatz 5, eine Urkunde, die die Mitgliedschaft im LV ausweist.

7. Die Mitgliedschaft endet:

7.1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei Mitgliedsorganisationen und pferdehaltenden Einrichtungen durch Wegfall der unter § 4, Absatz 2,3 und 4 genannten Bedingungen.

7.2. durch Austritt; dieser kann frühestens zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vorher dem Präsidium unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses des Mitgliedes schriftlich erklärt werden.

7.3. durch Ausschluss; dieser ist möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn das Mitglied

- gegen die Interessen oder die Satzung des LV oder gegen die ihm obliegenden Mitgliedschaftspflichten in gröblicher Weise verstoßen hat
- trotz Anmahnung sein grobverletzendes Verhalten fortsetzt.

Bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen oder Rechnungen gemäß Finanzordnung erfolgt der Ausschluss nach der zweiten unbeantworteten Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Ausschluss ist dem Vorstand des ausgeschlossenen Mitglieds durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf schriftliche Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss, entscheidet das Präsidium über den Ausschluss endgültig. Nach Ablauf von 1 Jahr kann vom ausgeschlossenen Mitglied die Neuaufnahme beantragt werden.

§ 5

Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht zu leisten. Diese Pflicht der Mitglieder stellt ein unentziehbares Sonderrecht des LV dar.

2. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 2 sind verpflichtet, in ihren Satzungen zu bestimmen,
- dass die LPO und APO nebst Durchführungsbestimmungen für sie und ihre Mitglieder verbindlich sind,
- dass sie und ihre Mitglieder die Satzung, die Entscheidungen und die Beschlüsse des LV sowie die Belange des Umwelt- und Tierschutzes anerkennen.

3. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 2 sind verpflichtet, dem Präsidium des LV auf Verlangen die Aufnahme von Satzungsbestimmungen entsprechend Ziffer 2 nachzuweisen.

4. Die Mitglieder nach § 4 Absatz 3 und 4 sind verpflichtet, die Belange des Umwelt- und Tierschutzes zum untrennbaren Bestandteil ihrer gesamten Tätigkeit zu machen. Die Pflichten nach § 5 Absatz 2 gelten sinngemäß.

§ 6

Organe

Organe des LV sind

- Delegiertenversammlung

- Präsidium
- geschäftsführender Vorstand

§ 7

Die Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder des LV üben ihre Rechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LV.

2. Die Delegiertenversammlung ist jährlich einmal vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt zweimal (im Vormonat und im Monat der Delegiertenversammlung) im offiziellen Verbandsorgan.

3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Präsidium es mehrheitlich beschließt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Etwaige Anträge zur Tagesordnung der Delegierten sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Wahlvorschläge sind spätestens in der Delegiertenversammlung zum Tagesordnungspunkt schriftlich oder mündlich dem Sitzungsleiter einzureichen.

5. Sofern nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der **abgegeben gültigen Stimmen gefasst**.

6. Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung einem Vizepräsidenten. Die Tagesleitung ist übertragbar.

7. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben ist und spätestens 4 Wochen nach der Versammlung den Delegierten zugestellt werden muss. Ein etwaiges Anfechtungsrecht ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls geltend zu machen.

8. Wahl und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

8.1. Die Delegiertenstimmen der Mitglieder errechnen sich aus der statistischen Erhebung der Mitgliederzahlen. Maßgeblich sind die festgestellten Mitgliederzahlen der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung, die der Delegiertenversammlung vorausgeht.

8.2. Die Errechnung der Delegierten für die jeweilige Delegiertenversammlung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a) je angefangene 250 Mitglieder pro KVP
1 gewählter Delegierter mit 1 Stimme
- b) jedes Präsidiumsmitglied mit je 1 Stimme
- c) jedes Beiratsmitglied mit je 1 Stimme
- d) pferdehaltende Einrichtungen je angefangene 20 Mitglieder je 1 gewählter Delegierter mit 1 Stimme
- e) Persönliche Mitglieder je angefangene 100 Mitglieder 1 gewählter Delegierter

- mit je 1 Stimme
- f) die nach § 12, Absatz 8 gewählten Mitglieder der Landeskommission mit je 1 Stimme
- g) jedes außerordentliches Mitglied mit je 1 Stimme
- h) die Landestrainer mit je 1 beratenden Stimme
- i) Ehrenrat mit 1 beratenden Stimme
- j) Ehrenmitglieder mit je 1 beratenden Stimme

8.3. Die Delegierten entsprechend Absatz 8.2 a werden auf einer Versammlung des jeweiligen KVP gewählt.

8.4. Die Delegierten entsprechend Absatz 8.2 d und e werden auf einer Versammlung des zuständigen Gremiums gewählt.

8.5. Als Delegierter kann gewählt werden, wer volljährig ist und einem Mitglied nach § 4 angehört.

8.6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

9. Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung ist vorbehalten:

- Die Entgegennahme der Berichte über die vergangene Legislaturperiode sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Jahr,
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und des Mitgliedes für Tier-, Natur- und Umweltschutz,
- die Bestätigung der Präsidiumsmitglieder kraft Amtes,
- die Abberufung jedes Präsidiumsmitgliedes aus wichtigem Grund,
- die Bestätigung des Ehrenrates,
- der Beschluss über die Auszeichnungsordnung,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Bestätigung der Beitragsordnung,
- der Beschluss über Satzungsänderungen,
- die Auflösung des LV.

§ 8

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten Turniersport, vorgeschlagen von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen
- dem Vizepräsidenten Allgemeiner Pferdesport, vorgeschlagen vom Ausschuss Allgemeiner Pferdesport
- dem Schatzmeister,
- dem Mitglied für Tier-, Natur- und Umweltschutz,
- dem Landesjugendwart,
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Ausbildung,

- dem Vorsitzenden des Ausschusses für pferdehaltende Einrichtungen,
- dem Sprecher des Beirates,
- dem Sprecher der Regionalversammlung der Persönlichen Mitglieder,
- einem Vorstandsmitglied des Pferdezuchtverbandes Sachsen- Thüringen e.V.
- weitere Bereiche können bei Erfordernis präsidial vertreten werden.

2. Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

2.1. Das Präsidium wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt bzw. bestätigt. Es scheidet erst aus, wenn ein neues Präsidium gewählt ist, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf von 4 Jahren.

2.2. Wählbar sind die Bewerber, die von den Delegierten bzw. von den dazu berechtigten Gremien vorgeschlagen werden. Einzelbewerbungen sind möglich.

2.3. Die Wiederwahl ist zulässig

2.4. Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB (§9) erfolgen geheim, sofern die Delegierten kein anderes Wahlverfahren beschließen. Die Präsidiumsmitglieder nach § 9 werden einzeln gewählt

Für die Wahl des Präsidenten ist eine Zweidrittelmehrheit, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Delegierten erforderlich. Sollte einer der Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB (§9) nicht die erforderliche Mehrheit haben, hat innerhalb der Frist von 6 Monaten entsprechend Punkt 2.1. eine Neuwahl desjenigen Präsidiumsmitgliedes zu erfolgen.

2.5. Das Mitglied für Tier-, Natur- und Umweltschutz wird mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung gewählt.

2.6. Die weiteren Präsidiumsmitglieder lt. § 8.1 sind Mitglieder kraft Amtes ihrer Ausschüsse oder Gremien und sind von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

2.7. Wird einem zu bestätigenden Mitglied die Bestätigung versagt, hat das vorschlagende Gremium ein neues Mitglied vorzuschlagen.

2.8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes gilt folgendes:

- Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied aus, muss die Delegiertenversammlung einen Nachfolger wählen.
- Scheiden Präsidiumsmitglieder kraft Amtes aus, sind diese unverzüglich durch den entsprechenden Ausschuss bzw. das entsprechende Gremium zu ersetzen. **Diese sind bis zur Wahl auf der Delegiertenversammlung kooptiertes Mitglied im Präsidium.**

3. Aufgaben des Präsidiums

3.1. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des LV, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die laufende Geschäftsführung; es bestätigt die Jugendordnung.

3.2. Das Präsidium stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf, es ist zu Handlungen berechtigt, die den gemeinnützigen Verbandszweck fördern.

3.3. Das Präsidium gibt sich und seinen Gremien eine Geschäftsordnung, weiterhin einen Aufgabenverteilungsplan für die Präsidiumsmitglieder.

3.4. Die Sitzungen des Präsidiums sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen mit Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten einzuberufen. Der Präsident hat das Präsidium mindestens zweimal jährlich einzuberufen, sofern nicht weitere Sitzungen erforderlich sind. Sofern 1/3 der Präsidiumsmitglieder unter Angabe der Gründe diese verlangt, hat der Präsident innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

3.5. Beschlussfassung

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit **der erschienen Mitglieder** gefasst, wobei mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sein müssen. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, entscheidet in der nächsten Präsidiumssitzung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über alle Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Präsidiumsmitgliedern zuzustellen. Ein etwaiges Anfechtungsrecht wird spätestens nach der Abhaltung der auf den Beschluss folgenden Präsidiumssitzung verwirkt.
- Eilbeschlüsse können schriftlich gefasst werden; diese sind nur gültig, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand (im weiteren „Vorstand“) gehören an:

- der Präsident,
- der Vizepräsident Turniersport,
- der Vizepräsident Allgemeiner Pferdesport,
- der Schatzmeister.

2. Er hat die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB zu erfüllen und unter Mitwirkung des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind gerichtlich und außergerichtlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Bei Abstimmungen entscheidet bei einer Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

5. Über die Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen.

6. Über die Arbeit des Vorstandes ist in jeder Präsidiumssitzung zu berichten.

7. Der Vorstand beschließt über Anträge zur Aufnahme als Mitglied entsprechend § 4.

8. Der Vorstand beschließt über Auszeichnungen.

§ 10

Beirat

1. Die Vorsitzenden der KVP bilden den Beirat.
2. Sie wählen ihren Sprecher und seinen Stellvertreter.
3. Der Sprecher ist Mitglied des Präsidiums kraft Amtes.
4. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
5. Der Beirat hat Vorschlagsrecht.
6. Der Beirat ist zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen vom Präsidium einzuberufen. Dazu zählen Satzungsänderungen, Vorbereitung grundlegender Dokumente, Beratung des jährlichen Finanzplanes u.a.
7. Die Sitzungen des Beirates sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten durch persönliche Einladung einzuberufen.
8. Der Beirat kann vom Sprecher zur Lösung spezieller Aufgaben selbständig einberufen werden.

§ 11

Ausschüsse

1. Im LV werden Ausschüsse für Jugend, Leistungssport, Ausbildung, Allgemeiner Pferdesport, Pferdehaltende Einrichtungen gebildet.
2. Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse
 - 2.1. Die Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt die Delegiertenversammlung der Jugendlichen und die Jugendordnung.
 - 2.2. Der Ausschuss Leistungssport besteht aus den Landestrainern für die pferdesportlichen Disziplinen und den Leitern der Leistungsstützpunkte. Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten.
 - 2.3. Der Ausschuss Allgemeiner Pferdesport setzt sich aus max. fünf gewählten ständigen Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Breitensportvertreter der KVP und der Vereine. **Der Vorsitzende des Ausschusses ist nach** Wahl durch die Delegiertenversammlung **als Vizepräsident auch als** Vorsitzender des Ausschusses **bestätigt**. Zusätzlich gehören als ständige stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes je 1 Beauftragter der außerordentlichen Mitglieder nach § 4 Absatz 4 **und** ein Vertreter des Jugendausschusses dem Ausschuss an.
 - 2.4. Der Ausschuss Ausbildung setzt sich aus dem Landestrainer, den Leitern der Fachschulen und drei gewählten Ausbildern der FN-gekennzeichneten Reit-, Fahr- und Voltigierschulen zusammen. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden.
 - 2.5. Der Ausschuss Pferdehaltende Einrichtungen setzt sich aus max. fünf gewählten ständigen Mitgliedern zusammen und wird auf einer Versammlung der Pferdehaltenden Einrichtungen gewählt. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden.

3. Zur Lösung kurzfristiger Aufgaben kann das Präsidium weitere Ausschüsse berufen.

4. Amtsdauer

4.1. Die Amtsdauer richtet sich nach § 8 Absatz 2.

Die Wahl von Ausschüssen hat jeweils vor der Wahl eines neuen Präsidiums zu erfolgen und zwar für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums.

4.2. Unterbleibt die Wahl von einzelnen Ausschussmitgliedern, so hat dies keine Auswirkungen, sofern hierdurch die Handlungsfähigkeit des Ausschusses nicht ausgeschlossen wird. Die Wahl kann jederzeit in der dafür vorgesehenen Form nachgeholt werden.

4.3. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus einem Ausschuss aus, so kann jederzeit ein Nachfolger bestimmt werden.

4.4. Jeder Ausschuss ist ermächtigt, ein frei gewordenes Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung mit anderen Ämtern in dem Ausschuss zu vereinigen. Ein Ausschussmitglied darf in Personalunion in diesem Ausschuss nicht mehr als zeitweilig zwei Ämter bekleiden.

4.5. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses, das kraft seines Amtes Mitglied im Präsidium ist, vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger im Amt Mitglied des Präsidiums.

5. Aufgaben

5.1. Die Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich aus ihren Namensbezeichnungen und aus dieser Satzung. Weitere Einzelheiten sind den Geschäftsordnungen und den zentral festgelegten Aufgaben zu entnehmen.

5.2 Die Ausschüsse haben Vorschlagsrecht.

5.3. Die Ausschüsse sind vom jeweiligen Vorsitzenden mindestens 1 mal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

5.4. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Absatz 3.5 entsprechend.

5.5. Die Ausschüsse beschließen über alle wichtigen Angelegenheiten innerhalb ihres Aufgabenkreises, sofern sie nicht ausdrücklich dem Präsidium oder der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Ausschussvorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen

1. Zur Durchführung aller Maßnahmen im Turniersport wird eine Kommission für Pferdeleistungsprüfungen (im folgenden "LK") gebildet. Sie ist im Rahmen der ihr vorgegebenen Aufgaben ein in ihrer Entscheidung unabhängiges Organ des LV.

2. In allen anderen Belangen hat sie Vorschlagsrecht.

3. Die LK ist für alle in der LPO festgelegten Aufgaben zuständig und verantwortlich. Sie kann zur Erfüllung von Aufgaben lt. APO herangezogen werden.

4. Die LK gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium des LV zu genehmigen ist. ?

5. Die LK besteht aus:

- dem Vorsitzenden der LK,
- den Vorsitzenden der Landesausschüsse für die pferdesportlichen Disziplinen,
- einem Vertreter der Veranstalter von PLS,
- dem Vorsitzenden des Ausschusses Turnierrichter,
- dem Vorsitzenden des Ausschusses Parcourschefs,
- drei Vertretern der Aktiven,
- einem Vertreter des Ausschusses Allgemeinen Pferdesport,
- dem Präsidenten des LV,
- einem Vertreter des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V.,
- einem Vertreter des Landgestütes,
- einem Vertreter des Ausschusses Ausbildung,
- einem Vertreter des Jugendausschusses,
- **einem Vertreter des Ausschusses Behindertensport**
- **einem** Vertreter der Tierärzte.

6. Nach Wahl des von der Landeskommision vorgeschlagenen Vizepräsidenten Turniersport durch die Delegiertenversammlung **ist dieser als** Vorsitzender der Landeskommision **bestätigt**.

7. Die LK beruft ein Schiedsgericht für die Regelung von Streitigkeiten entsprechend LPO.

8. Die Ausschüsse der LK und deren Vorsitzende (pferdesportliche Disziplinen, Turnierrichter, Parcourschefs) sowie Aktivensprecher und der Vertreter der Veranstalter werden auf Versammlungen der zuständigen Gremien, die über die offizielle Verbandzeitschrift einzuladen sind, für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

9. Für die Ausschüsse der LK gilt § 11 sinngemäß.

10. Alle anderen Mitglieder der LK sind Mitglieder kraft Amtes.

§ 13

Persönliche Mitglieder – Freunde des Pferdes

Die Persönlichen Mitglieder sind ein eigenständiger Bereich der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und bilden entsprechend Wohnsitz die Regionalversammlung Sachsen der „Persönlichen Mitglieder“ (PM). Sie wählen den Sprecher und die Delegierten nach § 7, 8.2.e. **Der Sprecher der Persönlichen Mitglieder ist Präsidiumsmitglied kraft Amtes.**

§ 14

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Entsprechend der Auszeichnungsordnung können verdienstvolle Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden berufen werden.

§ 15

Ehrenrat

1. Im LV wird ein Ehrenrat gebildet. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Delegiertenversammlung für die jeweilige Amtsperiode bestätigt.
2. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - **Unterstützung bei der Klärung** von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des LV sowie dem LV und Mitgliedern (soweit es sich nicht um Angelegenheiten der LPO handelt)
 - Unterstützung der Pflege und Wahrung bewährter pferdesportlicher Traditionen
 - Interessenvertretung der Senioren des Pferdesportes, Organisation von Zusammenkünften der Senioren und deren Ehrung.
3. Der Ehrenrat gibt sich eine Ehrenratsordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.

§ 16

Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der LV eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet, der dem Vorstand dienstrechtlich unterstellt ist.
2. Die Geschäftsstelle dient ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben des LV.
3. Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Mitarbeiter sind in der Stellenbeschreibung geregelt.

§ 17

Finanzen

1. Der LV erhebt bei den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Der Aufnahmebeitrag ist mit Aufnahme, der Jahresbeitrag wird halbjährlich im Einzugsverfahren fällig. Ehrenmitgliedern wird die Zahlung von Beiträgen freigestellt. KVP nach § 4 Absatz 2.1 sind von Beiträgen befreit.
2. Der LV finanziert sich durch diese Beiträge, sowie durch Gebühren, Mittel von Förderern des Pferdesportes, Einnahmen aus Eigenerwirtschaftung und durch Zuwendungen.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Finanzplan zu erstellen, der von der Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.
4. Das Rechnungswesen wird von zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Sie haben der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
5. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. **a.** Die Mitglieder des Präsidiums, der LK und der Ausschüsse sowie von diesen beauftragte Personen sind ehrenamtlich tätig und erhalten Auslagenersatz nach der gültigen Finanzordnung. **Das Präsidium ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu**

erstatten, wenn diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten werden in der Finanzordnung erlassen.

b. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die Entscheidung über eine Vergütung und den Vertragsinhalt trifft das Präsidium.

7. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung, die Gebühren in der Gebührenordnung, alle anderen Finanzen in der Finanzordnung geregelt.

8. Die Gebühren- und Finanzordnung sind nach den gültigen Richtlinien vom Präsidium zu beschließen.

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten und dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des anstehenden Vorschlages in der Einladung angekündigt waren.

Das gilt auch für eine Änderung des Satzungszweckes. Anregungen und Anträge, die Satzung zu ändern, sind deshalb dem Präsidium so rechtzeitig einzureichen und zu begründen, dass diese im Wortlaut bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung und Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung" mit der Einladung im offiziellen Verbandsorgan zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung.

§ 19

Auflösung des LV

1. Die Auflösung des LV kann nur durch eine Delegiertenversammlung erfolgen, in der mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln. Sollte die erforderliche Anzahl der Delegierten nicht zustande kommen, so muss innerhalb von 2 Monaten eine weitere Delegiertenversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die beabsichtigte Auflösung des LV ist bei der Einberufung der Delegiertenversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.

Siebenlehn, 19.3.2011